

Sondervereinbarung für Supervisor:in, Berater:in sowie diplomierte Lebens- und Sozialberater:in – für Mitglieder des ÖAGG, gültig ab 11.09.2025

Versichertes Risiko

1. Versichert gelten:

Versichert ist die freiberufliche sowie unselbstständige Tätigkeit gemäß Artikel 1 ABHM 2023. Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages gilt pro versicherte Person eine unter ständiger Anordnung und Aufsicht tätige Hilfsperson mitversichert (§ 1313a ABGB, vgl. Art. 4, Pkt. 2.4 ABHM). Diese Hilfsperson ist der Generali Versicherung AG namentlich bekanntzugeben.

2. Gegenstand der Versicherung:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Rahmen dieses Vertrages (Art. 3 ABHM). Die Versicherung erstreckt sich auf alle berufstypischen Tätigkeiten, insbesondere:

psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung, Supervision, Coaching, Mediation, Training sowie auf sich darauf begründende Beratung, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die Beratung juristischer Personen, sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen, Projekte und die Abhaltung und der Besuch einschlägiger Seminare.

Diese Tätigkeiten sind im Rahmen der beruflichen Befugnis gemäß Art. 1, Pkt. 2 ABHM gedeckt.

3. Versicherungssumme:

Die Höchstleistung des Versicherers beträgt pro Versicherungsfall EUR 1.000.000,- für Personen-, Sach- und daraus abgeleitete Vermögensschäden, sowie EUR 200.000,- für reine Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, sofern eine andere Police vorrangig Versicherungsschutz bietet (Art. 7, Pkt. 8 ABHM).

Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren Versicherten aus dieser Police Versicherungsschutz zu gewähren, so steht jedem einzelnen Versicherten als Versicherungssumme der Betrag von EUR 1.000.000,- bzw. bei reinen Vermögensschäden EUR 200.000,- zur Verfügung, jedoch pro Versicherungsfall nicht mehr als die Versicherungssumme.

Für Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von EUR 350,-.

4. Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten und anderen medizinischen Berufen (ABHM 2023).

Die persönliche Schadenersatzpflicht von Urlaubsvertretern ist mitversichert (Art. 4, Pkt. 2.3 ABHM).

Mitversichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen für eingebrachte Sachen von Patienten und deren Begleitpersonen.

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.